



Merkblatt Quarantäne- und Isolationserleichterung

Version 13. Oktober 2021

1 Hintergrund:

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und anderer, systemrelevanter Betriebe gewährleisten zu können, können bei ausgewiesenem Personalnotstand Erleichterungen von Quarantäne und Isolation gewährt werden. Damit es gar nicht erst zu Engpässen wegen Quarantäne und Isolation kommt, ist es unabdingbar, dass der **Anteil geimpfter Mitarbeitender in diesen Betrieben so hoch wie möglich** ist. Geimpfte (1 Jahr ab vollständiger Impfung) und Genesene (6 Monate ab 11. Tag nach positivem PCR-Test) sind von der Quarantäne ausgenommen, müssen aber bei positivem Test in Isolation.

2 Quarantäne – Erleichterung

Enge Kontaktpersonen einer auf SarsCoV-2 positiv getesteten Person müssen sich für 10 Tage ab letztem Kontakt in Quarantäne begeben. Ausgenommen sind vollständig Geimpfte (12 Monate ab 2. Impfung) und Genesene (6 Monate ab 11. Tag nach positivem PCR-Test).

2.1 Quarantäne – Verkürzung

Die 10-tägige Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn

1. die Person symptomfrei ist,
2. am 7. Tag ein Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test durchgeführt wird und
3. dieser Test negativ ausfällt

Wer sich vorzeitig aus der Quarantäne entlässt, muss bis am 10. Tag ausserhalb der eigenen Wohnung Maske tragen und jederzeit zu anderen Menschen 1.5m Abstand halten.

Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG zur Quarantäne ([LINK](#)) und zum Umgang mit Fällen und Kontakten in der Phase 2 ([LINK](#))

2.2 Quarantäne – Erleichterung am Arbeitsplatz

Unter gewissen Bedingungen kann eine Quarantäne-Erleichterung am Arbeitsplatz gewährt werden. Die Erleichterung umfasst den Arbeitsweg und die Arbeitszeit, nicht aber die übrige Freizeit. Es dürfen keine Einkäufe, Botengänge, etc. auf dem Weg erledigt werden, der öffentliche Verkehr soll so weit möglich vermieden werden.

Achtung: Personen, die wegen eines engen Kontaktes zu einer **infizierten Person im eigenen Haushalt** in Quarantäne sind, können **nicht** von der Quarantäne befreit werden!

Arbeitgeber können nur Quarantäne-Erleichterungen für ihre Mitarbeitenden beantragen, nicht aber für deren Familien- oder Haushaltsmitglieder.



Quarantäne-Erleichterung kann Personen gewährt werden, die einen der folgenden Umstände geltend machen:

	Allgemeine Betriebe	Systemrelevante Betriebe¹ ausser Gesundheitswesen	Gesundheitswesen (Spitäler, Arztpraxen, sozialmedizinische Einrichtungen, Spitex)
Betrieb nimmt am repetitiven Testen teil	Quarantäne-Erleichterung durch den Arbeitgeber: Abgabe des ausgefüllten Formulars (LINK) an den Mitarbeitenden. Keine Meldung ans Kantonsarztamt oder Contact Tracing notwendig		
Keine Teilnahme am repetitiven Testen	keine Erleichterung möglich	Bei schwerem und flächendeckendem Personalmangel und in bestimmten Extremsituationen kann das Kantonsarztamt auf Antrag des Betriebes Personen, welche engen Kontakt zu einer Covid-19 erkrankten Person hatten, zur Arbeit zulassen sofern diese symptomfrei sind. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit befolgen die Personen die Quarantäneanweisungen.	Bei schwerem und flächendeckendem Personalmangel kann das Kantonsarztamt auf Antrag der Institution Personen, welche engen Kontakt zu einer Covid-19 erkrankten Person hatten, zur Arbeit zulassen sofern diese symptomfrei sind. In der Einrichtung müssen sämtliche Schutzmassnahmen striktestens eingehalten werden. Quarantänebefreites Personal soll vorzugsweise auf Covid-Stationen eingesetzt werden. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit befolgen die Personen die Quarantäneanweisungen.

¹Systemrelevante Betriebe und Organisationen: u.a. Polizei, Feuerwehr, Post, Ämter, Betriebe, welche der Grundversorgung dienen.

Anträge auf Quarantäne-Erleichterung sind einzureichen an contact.tracing@sg.ch mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der mit Quarantäne belegten Person
- Name und Adresse des Betriebs
- Name, Vorname und Telefonnummer der im Betrieb für das Schutzkonzept zuständigen Person
- Darlegung des Personalnotstandes
- Darlegung Systemrelevanz bei Betrieben ausserhalb des Gesundheitswesens



- Darlegung Schutzkonzept im Umgang mit der quarantänepflichtigen Person (durchgehende Maskenpflicht, Abstand, keine Kontakte mit übrigem Personal in den Pausen)

Die quarantänepflichtige Person darf erst zur Arbeit erscheinen, wenn die Quarantäne-Erleichterung bewilligt wurde.

3 Isolations-Erleichterung

Eine Isolationserleichterung kommt nur für Personal in **Akutspitälern** in Frage, welches an der Patientenbetreuung beteiligt ist und **direkten Patientenkontakt** hat. Es gelten die Vorgaben von Swissnoso ([LINK](#)). Allen weiteren Mitarbeitenden im Gesundheitswesen, Mitarbeitenden in systemrelevanten Betrieben sowie der allgemeinen berufstätigen Bevölkerung kann keine Erleichterung der Isolation gewährt werden. Den Entscheid zur Isolations-Erleichterung fällt das Kantonsarztamt.

Anträge auf Isolations-Erleichterung sind einzureichen an contact.tracing@sg.ch mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der positiv getesteten Person
- Name und Adresse des Akutspitals
- Name, Vorname und Telefonnummer der im Akutspital für das Schutzkonzept zuständigen Person
- Darlegung des Personalnotstandes
- Darlegung Schutzkonzept im Umgang mit der isolationspflichtigen Person (durchgehende Maskenpflicht, Abstand, keine Kontakte mit übrigem Personal in den Pausen)
- Bestätigung, dass die Vorgaben von Swissnoso ([LINK](#)) zur Kenntnis genommen und angewendet werden.

Die isolationspflichtige Person darf erst zur Arbeit erscheinen, wenn die Isolations-Erleichterung bewilligt wurde.